



Die Gemeinde Moosach erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (GVBl. S. 174), folgende Verordnung:

Gemeindeverordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeverordnung – HundeV)

§ 1

Beschränkung des freien Umherlaufens von Hunden

- (1) Diese Verordnung beschränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum sowie zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden.
- (2) Die Beschränkungen für Kampfhunde gelten in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet.
- (3) Die Beschränkungen für große Hunde gelten in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb des bebauten Bereichs, der Wohnnutzung enthält, im gesamten Gemeindegebiet.
- (4) Im Bereich von Kinderspielplätzen, Kinderhorten, Kinderkrippen, Kindergärten und Schulen ist das Mitführen von großen Hunden und Kampfhunden nicht gestattet.
- (5) Große Hunde sind erwachsene Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Abzustellen ist auf das individuelle Maß des Hundes, unabhängig davon, welche Größe ausgewachsene Hunde der betreffenden Rasse regelmäßig erreichen. Hierzu zählen jedoch stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, und Deutsche Dogge. Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. Die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils gültigen Fassung geregelten Vermutungen über die Eigenschaft als Kampfhund finden Anwendung.
- (6) Freies Umherlaufen im Sinne des Absatzes 1 liegt dann vor, wenn der Hund freien Auslauf nehmen kann, insbesondere nicht eingesperrt oder nicht angekettet ist bzw. nicht an der Leine geführt wird; Kampfhunde sind innerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 1 Abs. 2 dieser Verordnung und große Hunde sind innerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung zu jeder Tages- und Nachtzeit stets an der Leine zu führen; die Regelung über das generelle Mitnahmeverbot aus Absatz 4 dieser Vorschrift bleibt unberührt. Die Leine, die vor dem Betreten der Verbotsbereiche anzulegen ist, muss reißfest sein und darf eine Länge von maximal 2,00 Metern nicht überschreiten. Die Leine muss

an einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr angelegt sein, aus dem ein selbstständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.

(7) Die Vorgaben des Jagd- und Naturschutzrechts sowie des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes im Übrigen bleiben unberührt.

§ 2 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 1 dieser Verordnung sind folgende Hunde

- (1) Blindenführhunde,
- (2) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz,
- (3) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- (4) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
- (5) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert,
- (6) Jagdhunde im Einsatz.

§ 3 Verunreinigung der öffentlichen Flächen

Für die Verunreinigung einer Straße über das übliche Maß hinaus gilt Art. 16 BayStrWG. Das Verunreinigen von Geh- und Radwegen durch Hunde ist zu verhindern. Gegebenenfalls ist die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Diese Verpflichtung obliegt den Hundehaltern und solchen Personen, die Hunde in Gewahrsam haben. Tüten mit Hundekot sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 4 Geldbuße

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung verstößt, kann gemäß Artikel 18 Abs. 3 LStVG mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro belegt werden.
- (2) Das Zuwiderhandeln gegen Artikel 16 BayStrWG (Verunreinigung einer Straße, siehe § 3 dieser Verordnung) kann nach Artikel 66 Nr. 1 BayStrWG mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Geltungsdauer dieser Verordnung beträgt 20 Jahre. Sie tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Moosach, 18. Dezember 2017

Gillhuber Eugen
1. Bürgermeister